Beförderungen von Leichen und Totgeburten über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland sind nach § 17 des Bestattungsgesetzes (BestG) NRW nur mit einem Leichenpass zulässig, der von der örtlichen Ordnungsbehörde des Sterbeortes ausgestellt wird.

Für die Ausstellung des Leichenpasses sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Sterbeurkunde** oder Bescheinigung des Standesbeamten über die Eintragung des Sterbefalls oder Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes
- **Todesbescheinigung** (nicht vertraulicher Teil)
- **Bescheinigung über die Durchführung einer zweiten Leichenschau** (Anlage 1 zu§ 15 BestG NRW) oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs.2 stopp

Zweite Leichenschau

Ein Leichenpass darf nur ausgestellt werden, wenn eine von der für den **Sterbe- oder Auffindungsort zuständige untere Gesundheitsbehörde** veranlasste weitere ärztliche Leichenschau vorgenommen wird und mit einer Bescheinigung bestätigt worden ist, dass kein Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod besteht.

Gesetzliche Grundlage:

- Allgemeine Verwaltungsgebührenverordnung (AVerwGebO NRW)
- Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz NRW – BestG NRW)

Kosten:

25 Euro (Tarifstelle 10.14.8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW, §§ 15 – 17 Bestattungsgesetz NRW)